

Zürich, 3. Oktober 2012

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

Änderung der Subventionsverträge mit der Schauspielhaus Zürich AG, der Tonhalle-Gesellschaft, dem Verein Theaterrat Gessnerallee und der Theater am Neumarkt AG

1. Zweck der Vorlage

Auf Antrag des Stiftungsrats der Pensionskasse der Stadt Zürich, PKZH, vom 7. Dezember 2010 beschloss der Gemeinderat am 30. März 2011 (GR Nr. 2011/94) die Neufestlegung der Sparbeiträge an die PKZH durch eine Anpassung von Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002. Diese Änderung des Personalrechts ist zeitgleich mit der Anpassung des Beitragsmodells bei der PKZH am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Finanzierung der Mehrkosten der höheren Arbeitgeberbeiträge wird dort, wo sie für die Beschäftigten der Stadt Zürich anfallen, von der Stadt finanziert. Für die von der Stadt unbefristet subventionierten und der städtischen Pensionskasse angeschlossenen Kulturinstitutionen (Zürcher Kunstgesellschaft, Schauspielhaus Zürich AG, Tonhalle-Gesellschaft, Verein Theaterrat Gessnerallee, Theater am Neumarkt AG) besteht jedoch bezüglich Finanzierung bzw. Ausgleich allfällig geänderter Arbeitgeberbeiträge an die PKZH keine einheitliche Regelung. Einzig der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) sieht in Art. 10 ausdrücklich eine Anpassung der städtischen Jahresbeiträge für den Fall veränderter Arbeitgeberbeiträge vor.

Mit dieser Vorlage sollen nun im Sinne der Gleichbehandlung auch die Verträge zwischen der Stadt Zürich mit den übrigen unbefristet subventionierten Kulturinstitutionen, nämlich der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130), der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110), der Theater am Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) und dem Verein Theaterrat Gessnerallee vom 10. März 1998, hinsichtlich der Pflichten der Stadt zur Kompensation erhöhter Arbeitgeber-Sparbeiträge an die Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) dem vorerwähnten Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft angeglichen werden.

2. Ausgangslage und Vorgeschichte

a. Schauspielhaus AG

Der Anschluss der Schauspielhaus Zürich AG an die PKZH erfolgte per 1. Januar 2011. In der Folge wurden am 28. Februar 2011 zusätzlich ein weiterer Anschlussvertrag sowie eine Erneuerung des Anschlussvertrags am 21. März 2012 unterschrieben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung am 1. Januar 2012 waren 272 Personen bei der PKZH versichert. Durch die Erhöhung der massgebenden Skala für die Arbeitgeber-Sparbeiträge an die PKZH per 1. Januar 2012 entstanden der Schauspielhaus Zürich AG Mehrkosten von Fr. 362 549.–.

b. Tonhalle-Gesellschaft

Die Tonhalle-Gesellschaft schloss sich per 1. Januar 2011 der PKZH an; im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung am 1. Januar 2012 waren 140 Personen bei der PKZH versichert. Durch die erwähnte Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge entstanden der Tonhalle-Gesellschaft Mehrkosten von Fr. 287 718.–.

c. Theater am Neumarkt AG

Der PKZH-Anschluss der Theater am Neumarkt AG erfolgte per 1. Januar 1983. Bei Inkrafttreten der neuen Regelung am 1. Januar 2012 waren 46 Personen versichert, was für die Theater am Neumarkt AG Mehrkosten von Fr. 32 407.– zur Folge hatte.

d. Verein Theaterrat Gessnerallee

Der Verein Theaterrat Gessnerallee schloss sich am 1. Januar 2006 der PKZH an. Am 1. Januar 2012 waren 26 Personen versichert; es entstanden dadurch Mehrkosten von Fr. 17 263.–.

3. Subventionsverträge mit Kulturinstitutionen

Bei den von der Stadt unbefristet subventionierten Kulturinstitutionen, welche der PKZH angeschlossen sind, schreibt – wie erwähnt – lediglich der Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft die automatische Beitragsanpassung fest. Dort lautet Art. 10 wie folgt: «Ändert sich im Verlaufe einer Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.» In den Subventionsverträgen mit den übrigen genannten Kulturinstitutionen fehlt eine entsprechende Regelung.

Diese offensichtliche Ungleichbehandlung der einzelnen städtisch subventionierten und der PKZH angeschlossenen Kulturinstitutionen ist nicht zu begründen. Würde von Seiten der Stadt von einer Angleichung abgesehen, hätte dies für die betroffenen Institutionen zur Folge, dass sie zusätzlich zur Erfüllung ihrer Leistungsaufträge erhebliche Mehrausgaben hätten, die sie kaum tragen könnten.

Mit dieser Begründung hat denn auch der Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 das Budget 2012 mit erhöhten städtischen Beiträgen sowohl an die Kunstgesellschaft wie auch an die Schauspielhaus Zürich AG, die Tonhalle-Gesellschaft, die Theater am Neumarkt AG und den Verein Theaterrat Gessnerallee im Gesamtbetrag von Fr. 895 000.– genehmigt (GR Nr. 2011/345).

4. Anpassung der Subventionsverträge im Einzelnen

a. Schauspielhaus Zürich AG

Zur Anpassung bzw. Angleichung des Subventionsvertrags mit der Schauspielhaus Zürich AG an die bereits für die Zürcher Kunstgesellschaft geltende Regelung (Art. 10) ist in Art. 9 durch Übernahme desselben Wortlauts ein neuer Abs. 3 einzufügen.

Bisher: Art. 9 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG	Neu: Art. 9 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG (Änderungen fett)
Art. 9 ¹ Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Schauspielhaus Zürich AG jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat.	Art. 9 ¹ Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Schauspielhaus Zürich AG jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat.

² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.	² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen. ³ Ändert sich im Verlaufe einer Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.
--	---

b. Tonhalle-Gesellschaft

Zur Anpassung bzw. Angleichung des Subventionsvertrags mit der Tonhalle-Gesellschaft an die bereits für die Zürcher Kunstgesellschaft geltende Regelung (Art. 10) ist in Art. 11 durch Übernahme desselben Wortlauts ein neuer Abs. 3 einzufügen.

Bisher: Art. 11 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft	Neu: Art. 11 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft (Änderungen fett)
Art. 11 ¹ Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Tonhalle-Gesellschaft jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat. ² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.	Art. 11 ¹ Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Tonhalle-Gesellschaft jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat. ² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen. ³ Ändert sich im Verlaufe einer Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

c. Theater am Neumarkt AG

Zur Anpassung bzw. Angleichung des Subventionsvertrags mit der Theater Neumarkt AG an die bereits für die Zürcher Kunstgesellschaft geltende Regelung (Art. 10) ist in Art. 5 durch Übernahme desselben Wortlauts eine neue Ziffer 5 einzufügen.

Bisher: Art. 5 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Theater am Neumarkt AG	Neu: Art. 5 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Theater am Neumarkt AG (Änderungen fett)
Art. 5 ¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, das Neumarkttheater kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 4 373 600.– (Stand 1. Januar 2007). ² Der Jahresbeitrag wird in der Regel zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. ³ Über die jährliche Anpassung des Beitrags an die Teuerung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zürich. ⁴ Im Fall von allgemeinen, für alle subventionierten Institutionen geltenden Sparbeschlüssen kann der Stadtrat der Stadt Zürich auf die teuerungsbedingte Anpassung teilweise oder ganz verzichten.	Art. 5 ¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, das Neumarkttheater kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 4 373 600.– (Stand 1. Januar 2007). ² Der Jahresbeitrag wird in der Regel zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. ³ Über die jährliche Anpassung des Beitrags an die Teuerung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zürich. ⁴ Im Fall von allgemeinen, für alle subventionierten Institutionen geltenden Sparbeschlüssen kann der Stadtrat der Stadt Zürich auf die teuerungsbedingte Anpassung teilweise oder ganz verzichten. ⁵ Ändert sich im Verlaufe einer Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

d. Verein Theaterrat Gessnerallee

Zur Anpassung bzw. Angleichung des Subventionsvertrags mit dem Verein Theaterrat Gessnerallee an die bereits für die Zürcher Kunstgesellschaft geltende Regelung (Art. 10) ist unter II. Ziff. 5 durch Übernahme desselben Wortlauts ein dritter Absatz neu.

Bisher: Ziff. 5 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Theaterrat Gessnerallee	Neu: Ziff. 5 des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Theaterrat Gessnerallee (Änderungen fett)
II. Pflichten der Stadt Zürich 5. Die Stadt Zürich verpflichtet sich, den Verein mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in drei Jahresraten (Ende Januar, Ende Mai, Ende Oktober), zu unterstützen: Fr. 1 557 500.– (Stand 1.1.97) Der Jahresbeitrag erhöht sich um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält.	II. Pflichten der Stadt Zürich 5. Die Stadt Zürich verpflichtet sich, den Verein mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in drei Jahresraten (Ende Januar, Ende Mai, Ende Oktober), zu unterstützen: Fr. 1 557 500.– (Stand 1.1.97) Der Jahresbeitrag erhöht sich um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält. Ändert sich im Verlaufe einer Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:

Art. 9 Abs. 3 (neu)

Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 11 Abs. 3 (neu)

Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Theater am Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5 Ziff. 5 (neu)

Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Theaterrat Gessnerallee vom 10. März 1998 wird wie folgt ergänzt:

Ziff. 5, 3. Absatz (neu)

Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

5. **Diese Änderungen der Subventionsverträge gemäss Ziffern 1 bis 4 werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti